Satzung über öffentliche Bekanntmachungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.12.1975 (Gesetzblatt 1976 Seite 1) i. V. mit § 1 der 1. Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 31. Oktober 1955 (Ges. Bl. S. 235) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 1976 (Ges. Bl. S. 177) hat der Gemeinderat am 2. Mai 1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Form öffentlicher Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Aichwald ergehen, soweit keine Sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Aichwald.

§ 2
Zeitpunkt öffentlicher Bekanntmachungen

1. Als Zeitpunkt öffentlicher Bekanntmachungen gilt der Ausgabetag des Amtsblattes.

2. Der Ausgabetag ist auf der Bekanntmachung zu vermerken.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. Januar 1974 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Aichwald, den 02. Mai 1978

gez. Hohler
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verlegung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verlegt worden sind.